

# **Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch**

Die Stadt Höchstadt a. d. Aisch erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch:

## **§ 1**

### **Benutzung**

Die Stadt Höchstadt erhebt für alle Nutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Jahresgebühr.

## **§ 2**

### **Jahresgebühr**

(1)

Die Jahresgebühr für das Entleihen von Medien beträgt 10.00 Euro. Die Gebühr gilt unabhängig vom Kalenderjahr für 12 Monate ab dem Datum der ersten Ausleihe.

(2)

Familien können für zwei Ehegatten und alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Jahresgebühr von 15.00 Euro entrichten. Jedes Familienmitglied erhält einen eigenen Büchereiausweis.

(3)

Wer sich nicht auf ein Jahr festlegen will, kann zum Kennenlernen der Bücherei einmalig einen Betrag von 4.00 Euro für ein Vierteljahr entrichten.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes greift bei weiterer Nutzung der Bücherei automatisch die Jahresgebühr.

(4)

Schulen und Kindergärten sind bei Nutzung der Leserausweise der jeweiligen Institutionen von den Jahresgebühren befreit.

(5)

Die geltenden Mediengebühren bleiben für alle Nutzer auch nach Einführung der Jahresgebühr bestehen.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Ausleihgebühr beträgt für:

Digitale Medien	1,00 €	pro Stück und Woche,
Gesellschaftsspiele	1,00 €	pro Stück und 2 Wochen

(2) Bei Verlängerung der Ausleihzeiten sind zusätzliche Ausleihgebühren gemäß des Absatzes 1 zu entrichten.

(3) Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises sind 2,50 € zu entrichten.

## **§ 4**

### **Versäumnis**

(1) Bei Überschreitung der Leihfristen werden – auch ohne schriftliche Mahnung – Versäumnisgebühren gem. Absatz 2 für alle Medien erhoben.

(2) Die Versäumnisgebühren betragen für:

Digitale Medien	1,00 €	pro Stück und Tag
Alle anderen Medien nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als 1 Woche ab der zweiten Woche	0,50 €	pro Medium und angefangener Woche

(3) Wird die Rückgabe der Medien wegen Überschreitung der Leihfrist angemahnt, ist diese Erinnerung kostenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 2,50 €. Zudem werden die bis zum nächsten Rückgabetermin aufgelaufenen Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt.

(4) Werden Bücher und andere Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, wird dem Benutzer der Wert der entliehenen Bücher und der anderen Medien sowie die fälligen Bearbeitungs-, Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

### **Vorbestellungen, Leihverkehr**

(1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine pauschale Auslage in Höhe von 0,50 € zu entrichten.

(2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller die anfallenden Auslagen zu erstatten.

**§ 6**

**Internetgebühren**

- (1) Die Nutzung des öffentlichen Internets in der Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 1€ pro Stunde. Kürzere Nutzungszeiten kosten entsprechend weniger.
- (2) Es können keine Gelder für nicht genutzte, aber schon bezahlte Zeiträume zurückgezahlt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch vom 01.01.2010 außer Kraft.

Höchstadt, den 23.02.2015  
Stadt Höchstadt a. d. Aisch

Brehm  
Bürgermeister